

219N 1291ME

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 345 - 1 und 2/85

Wien, 1985 03 25

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz geändert wird (8. Schul-
organisationsgesetz-Novelle);
Stellungnahme

GESETZENTWURF
GE/19.85

Datum: 28. MRZ. 1985

Verteilt 29. MRZ. 1985

Stinner

An das
Präsidium des Nationalrates

A. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Obersenatsrat

Beilagen

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 345 - 1 und 2/85

Wien, 1985 03 25

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz geändert wird (8. Schul-
organisationsgesetz-Novelle);
Stellungnahme

zu Zl. 12.690/3-III/2/85

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Auf das Schreiben vom 31. Jänner 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzlich ist der vorliegende Gesetzentwurf zu begrüßen. Die in Aussicht genommenen Modifizierungen der Unterrichtsbedingungen stellen einen weiteren bedeutenden Schritt zur Verbesserung des österreichischen Schulwesens dar.

Im Hinblick darauf, daß ein Großteil der angestrebten Verbesserungen die äußere Pflichtschulorganisation und somit Maßnahmen betrifft, deren Kosten letztlich nicht nur den Bund sondern auch die übrigen Gebietskörperschaften wesentlich belasten, könnten nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung die Verhandlungen nach dem Finanzlastenausgleichsgesetz 1984 nur dann entfallen, wenn der Bund sich bereit erklärt, den anderen Gebietskörperschaften die durch die vorliegende Novelle ausgelösten Mehraufwendungen abzugelten.

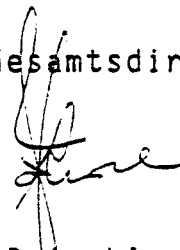
- 2 -

Weiters darf bemerkt werden, daß die für die Ausführungsgesetzgebung in einzelnen Fällen vorgesehene Frist von nur einem halben Jahr in Anbetracht des erforderlichen Verfahrens zu kurz bemessen scheint. Es wird daher eine einheitliche Frist von einem Jahr vorgeschlagen, da ein rückwirkendes Inkrafttreten der ausführungsgesetzlichen Bestimmungen mit 1. September 1985 ohnehin unvermeidlich ist.

Abschließend darf festgestellt werden, daß hinsichtlich der nicht die äußere Pflichtenorganisation betreffenden bzw. der ausschließlich pädagogischen Bestimmungen des Entwurfes den in der Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 18. März 1985 zum Ausdruck gelangenden Auffassungen vollinhaltlich zugestimmt wird.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat